

Todesfall, was ist zu tun?

ENTSCHEIDUNGEN UND ORGANISATION Wer befasst sich schon gerne mit dem Tod? Aber genau deshalb herrscht unter den Angehörigen oft eine grosse Ratlosigkeit. Neben der schmerzlichen Lücke, die der Tod einer nahe stehenden Person hinterlässt, sind in kurzer Folge viele Entscheide zu treffen. Eine Broschüre des schweizerischen Bauernverbandes erleichtert die Regelungen bezüglich eines Todesfalls.



Martin Würsch

Es gehört zu den Pflichten eines Betriebsleiters, sich Gedanken über die Folgen eines Todes zu machen. Er nimmt dabei seine Verantwortung für Familie und Betrieb wahr und erleichtert die Entscheidungen für die Hinterlassenen.

Todesfall Ist die Person zu Hause verstorben, ist ein Arzt beizuziehen. Dieser muss die ärztliche Todesbescheinigung ausstellen.

Zivilstandesamt Nach der Meldung beim Zivilstandesamt, benachrichtigt dieses alle Amtsstellen. Dem Zivilstandesamt sind Todesbescheinigung, Familienbüchlein und Meldebestätigung einzureichen. Für die amtliche Korrespondenz ist es sinnvoll, einen Vertreter der Erbengemeinschaft zu bestimmen.

Weitere Aufgaben Neben den amtlichen Meldungen und Vorkehrungen bleibt zudem Folgendes zu tun:

- Kontaktaufnahme mit dem Pfarrer (Abdankungsfeier, Lebenslauf).
- Angehörige, Freunde, Vereine, Genossenschaften, Verbände und allfällige Arbeitgeber des Verstorbenen benachrichtigen.

- Druckauftrag für Leidzirkulare und Adressliste erstellen.
- Aufgabe von Todesanzeigen in Zeitungen und Organisation des Leidmahls.
- Mitteilung an Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskasse und die AHV-Ausgleichskasse.

Erbenverzeichnis/Erbenbescheinigung Jeder Erbe kann ein Erbenverzeichnis, d. h. eine Liste aller Erben, verlangen. Für den Verkehr mit Ämtern und Banken ist eine Erbenbescheinigung notwendig.

Testament Hat der Verstorbene ein Testament hinterlassen, so ist der Besitzer desselben verpflichtet, dieses unverzüglich der Nachlassbehörde, in der Regel dem Bezirksgericht des letzten Wohnortes, einzureichen.

Inventar Basis für ein Inventar zu Steuerzwecken bildet die Steuererklärung. Wollen die Erben feststellen, ob eine Erbschaft überschuldet ist und damit ausgeschlagen werden sollte, können sie ein «öffentliches Inventar» beim zuständigen Amt (Bezirksgericht) verlangen. Dabei findet ein Schuldenruf statt. Ein «Sicherungsinventar» wird angeordnet, wenn z. B. ein Erbe bevormundet ist oder unmündige Kinder vorhanden sind.

Hinweise für Hinterbliebene Eine neue Broschüre vom schweizerischen Bauernverband, genannt «Mein letzter Lebenswille», integriert in einer Checkliste sowohl die persönlichen als auch die landwirtschaftlichen Vorkehrungen, die im Todesfall von den Angehörigen zu treffen sind. Persönliche Wünsche

bezüglich Sterbebegleitung, Patientenverfügung oder Abdankungsfeier sind weitestgehend zu berücksichtigen. Für den Weitergang des Betriebs, gerade in der Trauerzeit, bedeuten die betrieblichen Hinweise einen unschätzbaren Wert. Dazu gehören u. a.:

- Wünsche über die Betreuung der Tiere und der Liegenschaft.
- Vertrauenspersonen bezüglich Versicherungsfragen, steuerlichen, rechtlichen oder betriebswirtschaftlichen Aspekten.
- Büroorganisation und Ablage von Ausweisen, Bankverbindungen, Vollmachten und Verträgen (Pacht, Bewirtschaftungsverträge oder Dienstbarkeiten).
- Aufbewahrung von Codes und Passwörtern.
- Maschinen und Geräten: Sind diese auswärts untergebracht und/oder bestehen Miteigentumsanteile?

Das ausgefüllte Dokument kann bei der Gemeinde bzw. dem regionalen Zivilstandesamt hinterlegt werden. ■

Der Tod hinterlässt eine schmerzliche Lücke. Die Hinterbliebenen sind bei vielen Entscheidungen allein gelassen. Jeder fragt sich dann, ob diese oder jene Entscheidung im Sinne des Verstorbenen gewesen wäre.



Autor Martin Würsch arbeitet beim schweizerischen Bauernverband in der Abteilung Treuhand und Schätzungen und ist Verfasser der Broschüre «Hinweise für die Hinterbliebenen». Zu finden als Download auf www.ufarevue.ch oder Bezug bei: SBV Treuhand und Schätzungen, Laurstr. 10, 5201 Brugg, Preis: 8 Fr.

Hinweis Es empfiehlt sich, die Angelegenheiten rund um Ihren Tod rechtzeitig zu regeln. Eine Beratung durch SBV Treuhand und Schätzungen (☎ 056 462 52 71) zeigt auch die Möglichkeiten zum Ehe- und Erbrecht auf.

INFOBOX

www.ufarevue.ch

6 · 07